Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 21. Januar 1925

Herausgabe einer einseitig bedruckten Ausgabe (Tekturdruck) des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers, Teil I.

Vom 1. Januar d. Js. ab werden einseitig bedruckte Ausgaben des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers Teil I hergestellt. Die bisherigen doppelseitig bedruckten Ausgaben werden die Bezeichnung „Ausgabe A“, die einseitig bedruckten (Tekturdruck) die Bezeichnung „Ausgabe B“ führen. Die „Ausgabe B“ kann ebenso wie die „Ausgabe A“ durch die Postanstalten bezogen werden. Nachlieferung erfolgt vom 1. 1. 25 ab. Der vierteljährliche Bezugspreis ist für beide Ausgaben der gleiche und beträgt für das Gesetzblatt 3,00 G, für den Staatsanzeiger, Teil I 2,25 G. Für staatliche Behörden usw. erfolgt die Lieferung unentgeltlich; doch ist vor der Bestellung genau zu prüfen, ob der Bezug der „Ausgabe B“ unbedingt notwendig ist. Für Beamte gilt auch für die „Ausgabe B“ der ermäßigte Bezugspreis. Die Bedarfsanmeldungen der staatlichen Behörden und der Beamten für die „Ausgabe B“ sind in der im Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 vorgeschriebenen Weise bis zum 1. Februar d. Js. an die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zu richten.

3

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 16. 1. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Der § 7 „Drucksachen“ erhält folgende Fassung:

§ 7. I. Als Drucksachen werden zugelassen:
alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Über die zulässigen Änderungen und Zusätze s. unter IX, X und XI.

II. Zugelassen sind auch Abdrücke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I) hergestellt sind. Über die Vereinigung mehrerer Druckstücke zu einer Sendung s. unter VIII.

III. Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke einschl. der Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Stempel, Durchdruck oder Paus-(Kopier-)Presse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksachen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 1. 1925).

IV. Es werden unterschieden:

Drucksachen, bei denen, abgesehen von den unter IX aufgeführten Änderungen und Zusätzen, nachträglich nichts geändert oder hinzugefügt worden ist (Klasse A Volldrucksachen),

Drucksachen, welche außer den unter IX aufgeführten Änderungen und Zusätzen auch nachträgliche Änderungen oder Zusätze, die nach X und XI zugelassen sind, aufweisen (Klasse B Teildrucksachen).

Die Drucksachen der Klasse A werden in der untersten Gewichtsstufe gegen niedrigere Gebühr befördert als diejenigen der Klasse B.

V. Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift „Postkarte" tragen; sie müssen hinsichtlich der Größe — auch in zusammengefaltetem Zustande — sowie hinsichtlich der Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten (§ 6) entsprechen.

VIII. Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, vorausgesetzt, daß sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen je für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 10.

IX. Es ist bei allen Drucksachen gestattet, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift handschriftlich oder mechanisch anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern.

X. Bei den Drucksachen der Klasse B ist es außer den Änderungen und Zusätzen unter IX gestattet, handschriftlich oder mechanisch

1. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
2. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
3. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
4. Ziffern zu ändern;
5. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbaren sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Durch die nach 1 bis 5 erlaubten Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

XI. Zur Klasse B zählen ferner die nachstehend unter 1 bis 6 aufgeführten Drucksachen nebst Beilagen. Auch bei diesen Drucksachen können noch die unter IX und X bezeichneten Änderungen und Zusätze handschriftlich oder mechanisch angebracht werden.

Es ist zulässig:

1. Bücher, Bilder und sonstige im Wege des Druckes hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben;

2. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen;
3. im Leihverkehr der staatlichen Büchereien untereinander und mit den Benützern in den dabei zur Anwendung kommenden Vordrucken die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Vermerke hinzuzufügen;
4. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und soche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung zugelassenen Eintragungen vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
6. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern.

XII. Drucksachen, die nach der Gebühr für Klasse A freigemacht sind, aber den Bestimmungen dafür nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für Drucksachen der Klasse B, wenn sie den Bestimmungen dieser Klasse genügen. Drucksachen, die weder den Bestimmungen der Klasse A noch denen der Klasse B entsprechen, werden, wenn sie bis 500 g wiegen, der Briefgebühr unterworfen, dagegen wenn sie über 500 g wiegen, nicht befördert. Drucksachen der Klasse B in Kartenform (VII), die den Bestimmungen für Drucksachen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

XIII. Zu den Drucksachen zählen auch die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten. Für diese wird ohne Rücksicht auf das Gewicht eine feste Gebühr erhoben. Über das Meistgewicht siehe § 1.

Nichtfreigemachte Blindenschriftsendungen werden nicht befördert. Die Berechnung der Nachgebühr für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen regelt sich nach den Bestimmungen des Postgebührengesetzes.

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk „Blindenschrift" tragen.

XIV. Über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen siehe § 28, XIII bis XV.

2. Im § 19 „Nachnahmesendungen" erhält der Abs. IX folgende Fassung:

Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 nachträglich die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder bestimmen, daß bereits abgesandte Sendungen ohne Nachnahme nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgeliefert werden. Eine Gewähr für die Ausführung der Anträge wird nicht übernommen.

3. Im § 28 „Zeitungsvertrieb" erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV. Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieher befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück, so wird ihm der voraus bezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

4. In demselben § (28) erhält der Abs. XI am Schluß folgenden neuen Unterabsatz:

Über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen s. unter XIII bis XV.

5. In demselben § (28) sind die folgenden Abs. XIII, XIV und XV nachzutragen:

XIII. Drucksachen, die den Zeitungen und Zeitschriften beigefügt werden sollen und nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen (XII) angesehen werden können, werden unter folgenden Be-

dingungen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zugelassen. Sie müssen den Bestimmungen unter § 7, I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen. Nachträgliche Änderungen und Zusätze dürfen in ihnen nicht vorgenommen werden. Die Post bestimmt, was als ein oder mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beizufügen sind.

XIV. Es wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird.

XV. Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigefügt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

6. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften“ ist im Abs. VI als zweiter und dritter Unterabs. einzufügen:

Bei Anträgen auf nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme (§ 19, IX) hat der Absender außer den vorstehenden Gebühren eine besondere Behandlungsgebühr von 50 P zu entrichten.

Die vorstehenden Gebühren werden, wenn ein Antrag aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt werden kann, nicht erstattet.

7. Im § 40 „Postlagernde Sendungen“ ist im Abs. III der 1. Unterabs. zu streichen.

8. In der der Postordnung anliegenden „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ (Neudruck) sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) Unter laufender Nummer 4 „Einschreibgebühr § 13, IV ist in Spalte 4 statt 40 zu setzen: „20“.

b) Unter laufender Nummer 6 „Nachnahmegebühren, Vorzeigegebühr § 19, XI, Ziffer 2“ ist in Spalte 4 statt 20 zu setzen: „15“.

c) Unter laufender Nummer 13 „Rückscheingebühr, falls bei der Einlieferung verlangt — § 26, II —“ ist in Spalte 4 statt 40 zu setzen: „20“.

d) Unter laufender Nummer 13 „Rückscheingebühr, falls nachträglich verlangt — § 26, IV —“ ist in Spalte 4 statt 80 zu setzen: „40“.

e) Unter laufender Nummer 25 „Zuschlaggebühr für jede postlagernde Sendung“ sind die Angaben in allen Spalten zu streichen.

f) Unter laufender Nummer 33 „Schließfächer“ — § 42, VI — ist in Spalte 4 unter a) statt 400 zu setzen „200“ und unter b) statt 600 zu setzen „300“.

Die vorstehenden Änderungen unter 2 bis 6 treten sogleich, diejenigen unter 1, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Februar 1925 in Kraft.

Danzig, den 16. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

B 50/25. Dr. Sahm. Runge.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.